



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes – Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG)**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

**„§ 30 a**  
**Zusätzliche Altersversorgung**

Die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren i.S. § 2 und das Land richten für die aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein. Diese wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet. Das Land und die Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag in gleicher Höhe. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach der Vollendung des 67. Lebensjahres monatlich an die Feuerwehrangehörigen gezahlt. Soweit die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat, kann der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. unbeschadet des Satzungsrechts der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und den Kommunalen Landesverbänden Näheres über die zusätzliche Altersversorgung i.S. § 30a, insbesondere über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags des Landes

und der Träger der Freiwilligen Feuerwehren und die Einzelheiten der Meldung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an die Versorgungsausgleichskasse.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden unseres Landes ist in besonderer Weise ein Dienst am Gemeinwohl, der sich aufgrund der damit verbundenen persönlichen Anforderungen und Gefahren von anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienste der Allgemeinheit unterscheidet.

Die zeitliche Inanspruchnahme der Feuerwehrangehörigen durch Dienste, Fortbildungen, Bereitschaftszeiten und Einsätze sowie die ehrenbeamtlichen Pflichten, die auch den Einsatz des eigenen Lebens und der eigenen körperlichen Unversehrtheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fordern, entsprechen nicht selten den Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit.

Die für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gewährte Aufwandsentschädigung, die soziale Absicherung bei dienstbedingten Gesundheitsschäden und Unfällen sowie die Sicherung der Entgeltfortzahlung können angesichts des erheblichen Nutzens der Allgemeinheit am freiwilligen Feuerwehrwesen nur das Mindestmaß dessen sein, was unserer Gesellschaft der Dienst in der Feuerwehr wert ist. Dies gilt umso mehr, als Feuerwehrfrauen und –männer nicht selten über Jahrzehnte ihre Freizeit und ihre Gesundheit in den Dienst der Allgemeinheit stellen und damit Brandschutz und Rettungsdienst auf einem Niveau ermöglichen, der hauptamtlich weder finanziell noch organisatorisch unterhalten werden könnte.

Aus diesem Grunde ist die Einführung einer eigenständigen Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ein notwendiges und angemessenes Zeichen der Wertschätzung der Allgemeinheit für ihren Dienst und ihre Lebensleistung für das Gemeinwohl. Neben der damit verbundenen Wertschätzung wird zudem ein Anreiz für den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren unseres Landes geschaffen.

Beate Raudies

und Fraktion